

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

GZ. 61.035/1-VI/13a/87

An das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

<u>im Hause</u> zu Zl. I-31.035/20-3/87

Ertwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderabfallgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren 1031 Wien, den

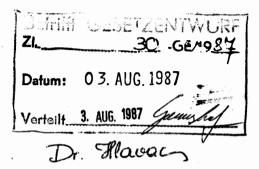
27. Juli 198

Radetzkystraße 2 Tel. (0222) 75 56 86 Teletex: 322 15 64 BMG

DVR: 0000019

Sachbearbeiter: Hausreither

Klappe 4114 DW



Das Bundeskanzleramt - Sektion VI (Volksgesundheit) beehrt sich zu dem mit Schreiben vom 25. Mai 1987 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderabfallgesetz geändert wird, Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu Art. I Z 3:

In Z 19 und 20 des § 1 Abs. 1 sind die Zitierungen der gesetzlichen Grundlagen wie folgt zu ergänzen:

- 19. Tätigkeiten der Ärzte (§ 1 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl.Nr. 373);
- 20. Tätigkeiten der Dentisten (§§ 1 Aus. 2 und 2 des Dentistengesetzes, BGBl.Nr. 90/1949);

Im übrigen ist zu bemerken:

Der derzeit vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gleichfalls dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitete Entwurf eines Abfallvermeidungsgesetzes enthält in seinem § 9 eine Verpflichtung zur Übernahme von Resten von Farben, Lacken, Anstrichmitteln, Haushaltsreinigern und anderen Chemikalien.

- 2 -

Diese Bestimmung ist keine Bestimmung, die auf die Vermeidung von Abfällen zielt, sondern die Beseitigung von Sonderabfall sicherstellen soll.

Es wird daher angeregt, die für das Abfallvermeidungsgesetz in Aussicht genommene Regelung dem Sonderabfallgesetz einzufügen. Im übrigen wird auf die zum Entwurf eines Abfallvermeidungsgesetzes zu erstattende Stellungnahme verwiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

Fritz

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

www.parlament.gv.at